

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 16/6560 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze wie folgt:

##### Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Soweit in der Landesfinanzverwaltung Mittelbehörden eingerichtet sind, regelt Artikel 108 Abs. 2 Satz 3 GG, dass deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen sind. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund, dass die Landesfinanzbehörden – einschließlich ihrer Mittelbehörden – insbesondere Steuern verwalten, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen und im Auftrag des Bundes verwaltet werden, gerechtfertigt. Die Einflussnahme des Bundes im Bereich der Bundesauftragsverwaltung sichert im Interesse des Steuerpflichtigen eine einheitliche Verwaltungspraxis und dient der Wahrung der Interessen des Bundes in der Steuerverwaltung. Dieser Zielsetzung dient auch die mit der Einvernehmensregelung bestehende personelle Einwirkungsmöglichkeit des Bundes. Im Bereich der Auftragsverwaltung außerhalb der Finanzverwaltung sind nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 3 GG die Leiter der Mittelbehörden ebenfalls im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Einvernehmensregelung ist nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers als Bestandteil der Auftragsverwaltung zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund überzeugt das Argument des Bundesrates, dass nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen die Oberfinanzdirektionen als reine Landesbehörden verbleiben und damit keine Gründe für ein Einvernehmen des Bundes mehr gegeben sind, nicht.

##### Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 FVG))

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte inhaltlich entsprechen.

Artikel 1 Nr. 11 sieht die Aufhebung des § 11 FVG vor. § 11 FVG regelt die Kostentragung bei den Oberfinanzdirektionen. Er bestimmt in Absatz 1, dass die Kosten der Oberfinanzdirektionen vom Bund getragen werden, soweit sie auf die Bundesabteilungen und auf die Bundeskassen entfallen; die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektionen trägt nach Absatz 3 das Land.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Oberfinanzdirektionen bislang Bundes- und Landesbehörden waren. Aufgrund der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vollzogenen Trennung der gemeinsamen Mittelbehörden des Bundes und der Länder ist eine gesetzliche Kostenregelung künftig nicht mehr notwendig, da – wie auch der Bundesrat einräumt – bei gemeinsamen Verträgen (insbesondere im Bereich der Liegenschaften) eine Kostenregelung durch zivilrechtliche Vereinbarungen erfolgen kann.

Um jedoch die Bedenken des Bundesrates am Zustandekommen derartiger zivilrechtlicher Vereinbarungen und der Entstehung finanzieller Nachteile für die Länder auszuräumen, wird der Prüfbitte insoweit entsprochen, dass die derzeitige Kostentragungsregelung des § 11 Abs. 1 FVG in die Übergangsvorschriften des Gesetzentwurfs aufgenommen wird. Soweit also Kosten der Oberfinanzdirektionen auf ehemalige Bundesabteilungen oder auf die Bundeskassen entfallen, sind diese vom Bund zu tragen.

Im Übrigen wird aus gesetzessystematischen Gründen an einer Streichung des § 11 FVG festgehalten.

